



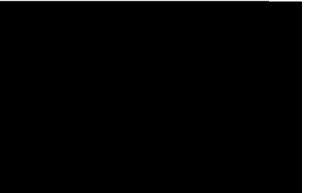
E.ON SE · Brüsseler Platz 1 · 45131 Essen

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 8
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

E.ON SE

Energienetze Deutschland
Regulierungsmanagement
Brüsseler Platz 1
45131 Essen
www.eon.com



03. November 2023
Seite: 1 / 2

**§ 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 32 Abs. 1 Nr. 6, 19 und 20 ARegV:
Konsultation zur Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netz Zuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die vierte Regulierungsperiode (Jahre 2024 bis einschließlich 2028 – Methodikbeschluss) – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum „Methodikbeschluss der Qualitätselemente der Jahre 2024 bis 2028“. Wir nehmen hierzu im Folgenden im Namen unserer Verteilnetzbetreiber Stellung:

- **Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**
- **Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg**
- **ELE Verteilnetz GmbH, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen**
- **energis-Netzgesellschaft mbH, Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken**
- **E.DIS Netz GmbH, Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde/Spree**
- **LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg**
- **Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal**
- **Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn**
- **Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt**
- **Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund**

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Erich Clementi

Vorstand:
Leonhard Birnbäum
(Vorsitzender)
Thomas König
Patrick Lammers
Victoria Ossadnik
Marc Spieker

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen
HRB 28196
St.-Nr. 5105/5861/0015
Ust.-Id.-Nr. DE119356834

Das Qualitätselement hat sich in den letzten Jahren als Instrument in der Anreizregulierung etabliert. Durch unsere Netzbetreiber werden viele Anstrengungen im Netzbetrieb, in der Netzführung und Netzplanung unternommen, um die Versorgungssicherheit der Letztverbraucher zu gewährleisten. Des Weiteren hat das Qualitätselement auch große Auswirkungen auf die Vergabe von Konzessionen.

Deutsche Bank AG
Kto.-Nr. 394 204 200
BLZ 300 700 10
IBAN DE69 3007
0010 0394 2042 00
BIC DEUTDE33XXX

Der Stellungnahme des BDEW vom 01. November 2023 schließen wir uns vollumfänglich an. Im Folgenden möchten wir jedoch einen Sachverhalt der BDEW-Stellungnahme noch einmal ganz besonders hervorheben:

Die E.ON-Netzbetreiber unterstützen vor dem Hintergrund der Stetigkeit und Verlässlichkeit grundsätzlich die Vorgehensweise der BNetzA, dass der Monetarisierungsfaktor unter Anwendung eines makroökonomischen Ansatzes bestimmt wird. Jedoch sollten diesbezüglich zwei Anpassungen für die vierte Regulierungsperiode vorgenommen werden:

- Rundung des Monetarisierungsfaktors

Die Rundung des Monetarisierungsfaktors auf zwei Nachkommastellen erscheint aus Sicht der E.ON-Netzbetreiber zu ungenau, da kleinere Änderungen der Eingangsdaten zu einer sprunghaften Änderung des Monetarisierungsfaktors führen. Besonders bei Netzbetreibern mit einer großen Anzahl von Letztverbrauchern kann die Rundung auf zwei Nachkommastellen teilweise zu hohen monetären Auswirkungen führen. Daher sollte entweder der Monetarisierungsfaktor mit vier Nachkommastellen ausgewiesen werden oder die Einheit umgestellt werden auf [€ / Minute / 1.000 Kunden / Jahr].

- Konsistente Datengrundlage beim Qualitätselement

Die E.ON-Netzbetreiber sprechen sich gemäß dem BDEW-Vorschlag dafür aus, dass bei der Ermittlung des Monetarisierungsfaktors nicht die Anzahl der Kunden verwendet wird, sondern die Anzahl der Letztverbraucher. Eine einheitliche Datenbasis innerhalb des Qualitätselements (u.a. bei der Bestimmung des Monetarisierungsfaktors, der SAIDI-Werte sowie bei der Anwendung der Gewichtung) erscheint sinnvoll. Da die Anzahl der Letztverbraucher der BNetzA gemäß der jährlichen § 52 EnWG-Meldung vorliegt, wird hierdurch kein zusätzlicher Erhebungsaufwand verursacht. Vor dem Hintergrund bereits erfolgter Verrechnungen von Qualitätselement-Schäden sollte jedoch die Verwendung der Letztverbraucher bei der Ermittlung des Monetarisierungsfaktors erst ab dem Jahr 2022 erfolgen. Die Ermittlung für die Jahre 2020 und 2021 sollte nachträglich nicht angepasst werden und folglich die Monetarisierungsfaktoren für die bereits festgelegten Qualitätselemente (2022 und 2023) beibehalten werden.

Für Fragen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

E.ON SE

